

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert mit Art. 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz am 26.11.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung der Stadt Görlitz über verkaufsoffene Sonntage 2016 bis 2019

§ 1

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Im gesamten Stadtgebiet von Görlitz:

20.03.2016
26.03.2017
25.03.2018
24.03.2019

aus Anlass des Frühlingsfestes

02.10.2016
01.10.2017
07.10.2018
06.10.2019

aus Anlass des Herbstfestes

11.12.2016
10.12.2017
09.12.2018
08.12.2019

aus Anlass des Christkindelmarktes

2. In den Stadtteilen Klingewalde und Königshufen:

08.05.2016
07.05.2017
06.05.2018
05.05.2019

aus Anlass des Gewerbegebietsfestes „Grenzenlos“

3. In den Stadtteilen Historische Altstadt und Innenstadt:

18.12.2016
17.12.2017
23.12.2018
22.12.2019

aus Anlass der Görlitzer Weihnachtsmeile

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, den 27.11.2015

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 12 vom 15.12.2015

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.